



Richtlinien für Berufsausübung und Arbeitspraxis im Bereich Naildesign und Maniküre

1. Geltungsbereich

Art. 1.1 **Gegenstand der Richtlinie**

Die Richtlinien des Schweizerischen Berufsverbandes swissnaildesign.ch definiert mit folgenden Punkten die Grundvoraussetzungen für die Berufsausübung und eine gute Arbeitspraxis im Bereich Naildesign und Maniküre.

- Persönliche Grundvoraussetzung für die Berufsausübung
- Anforderung an Infrastruktur und Hygiene
- Kundenhygiene
- Reinigung und Desinfektion
- Sterilisation
- Notfallmassnahmen

Art. 1.2 **Adressaten**

Diese Richtlinien richten sich an alle Personen, die eine Tätigkeit im Bereich Naildesign und Maniküre ausüben und in irgendeiner Form Verletzungen der Naturnageleinheit verursachen können. Für Mitglieder des Berufsverbandes swissnaildesign.ch sind die Richtlinien verbindlich.

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Internet-Seite des Berufsverbandes.

2. Persönliche Grundvoraussetzung für die Berufsausübung

Art. 2.1 **Alter**

Das Mindestalter zur Ausübung der oben erwähnten Tätigkeiten ist 18 Jahre.

Art. 2.2 **Ausbildung/Weiterbildung**

Für die selbständige Tätigkeit im Bereich Naildesign und Maniküre, sind folgenden Kurse Voraussetzung:

- a) Grundausbildung nach Lehrplan von swissnaildesign.ch
- b) Berufsspezifischer Hygienekurs

Die Kurse müssen in einer vom Verband empfohlenen Kursstätte oder gleichwertig absolviert werden. Weiterbildungskurse die vom Verband vorgeschrieben werden, müssen absolviert werden.

Art. 2.3 **Persönliche Schutzmassnahmen für praktizierende Personen**

Gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) ist es Pflicht des Arbeitgebers, dass seine Mitarbeiter über die möglichen Risiken, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bestehen, informiert sind.

Des Weiteren hat der Arbeitgeber für die jeweiligen Vorsichtsmassnahmen zu sorgen. Die Mitarbeiter müssen über folgende Risiken und Vorsichtsmassnahmen aufgeklärt und werden:

- a) Schleimhaut und Lungenschädigung infolge Feinstaub
 - Mundschutz bei Fräser- und Feilarbeiten
 - Integrierte Tischabsaugung
 - Luftreiniger
- b) Allergische Reaktionen infolge Flüssigkeiten, Modelliermittel und Feinstaub
 - Mundschutz
 - Handschuhe
- c) Infektionsrisiko durch Körperflüssigkeiten oder Blutkontakt
 - Handschuhe
 - Mundschutz
- d) Rücken- und Nackenbeschwerden, unter anderem Lähmungserscheinungen bei nicht ergonomischen Arbeiten.
 - Arbeitsplatz nach SUVA Richtlinien einrichten
- e) Gelenk- und Sehnenentzündungen durch Vibration
 - Vibrationsarme und leichte Fräserhandstücke

3. Anforderung an die Infrastruktur und Hygiene

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen an die Infrastruktur und Hygiene müssen eingehalten und durch eine regelmässige Kontrolle bestätigt werden.

Art. 3.1 **Räumlichkeiten**

- a) Der Besitzer oder Betreiber eines Geschäftslokals hat auf saubere Arbeitsräume zu achten.
- b) Der Arbeitsraum muss über genügendes Licht und Frischluftzufuhr verfügen und sollte mit einem angemessenem Luftreiniger ausgestattet sein.
- c) Die Fussböden müssen glatt, flüssigkeitsabstossend und leicht zu reinigen sein.

- d) Schränke und Möbel müssen schliessbar sein (staubfreie Aufbewahrung).
- e) Es werden ausschliesslich Einweghandtücher benutzt.
- f) Abfalleimer sind regelmässig zu leeren und zu reinigen.
- g) Möbel für Aufbereitung der Instrumente müssen in einem separaten Raum oder abgetrennt vom Arbeitstisch und der Toilette stehen.
- h) Der Arbeitsraum wird ausschliesslich zum Ausüben der dafür vorgesehenen Tätigkeit und den dazu anfallenden Arbeiten benützt.
- i) Tiere dürfen sich im Arbeitsraum aufhalten, sind aber unmittelbar vom Arbeitsplatz fern zu halten.
- j) Das Rauchen im Arbeitsraum ist untersagt.

Art. 3.2 **Toilette**

Es muss eine saubere Toilettenanlage für die Kunden vorhanden sein, welche es täglich zu desinfizieren und reinigen gilt. Für das Trocknen der Hände sind Einweghandtücher zu verwenden. Der Abfalleimer muss täglich geleert werden.

Art. 3.3 **Arbeitstisch**

- a) Der Arbeitstisch muss sauber und ordentlich gehalten werden.
- b) Arbeitsfläche welche mit der Kundschaft in Berührung kommt, muss nach jeder Kundschaft gereinigt und desinfiziert werden.
- c) Der Arbeitstisch muss mit einer integrierter Filterstaubabsaugung versehen sein sowie wasserabweisend und desinfizierbar sein.
- d) Stromkabel müssen so untergebracht werden, dass keine grobe Verschmutzung und Gefahr von ihnen ausgeht.
- e) Das Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind untersagt.

Art. 3.4 **Persönliche Hygiene**

- a) Vor jedem Kunden werden die Hände gewaschen und desinfiziert. Die Nägel sind gepflegt zu halten.
- b) Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- c) Schutzbekleidung wie Handschuhe und Mundschutz müssen während der Behandlung getragen und nach jedem Kunden entsorgt werden.
- d) Mit den Handschuhen sind während der Behandlung keine Gegenstände anzufassen, welche nicht unmittelbar mit der Arbeit zu tun haben.
- e) Es wird Arbeitskleidung empfohlen, die beim Erscheinen bei der Arbeit angezogen werden.

- f) Schmuck an den Armen müssen für die Ausübung der Tätigkeit abgelegt werden (ausgenommen der Ehering).

Art. 3.5 **Arbeitsinstrumente**

- a) Wiederverwendbare Werkzeuge wie Fräser Aufsätze, Scheren, Zangen, etc. müssen nach Verwendung offen in ein Desinfektionsbad gelegt werden und anschliessend fachgerecht gereinigt, getrocknet, verpackt und sterilisiert werden.
- b) Nach dem öffnen jedes Sterilisationsbehälters sind die darin befindenden Werkzeuge unmittelbar zu verwenden.
- c) Beschädigte oder stumpfe Arbeitswerkzeuge müssen entweder zur Reparatur gegeben oder entsorgt werden.
- d) Die Arbeitswerkzeuge dürfen nicht, weder vor noch nach Gebrauch ohne Handschuhe angefasst werden. Insbesondere beim Desinfektions- und Sterilisationsvorgang.

Art. 3.6 **Arbeitsutensilien**

- a) Verbrauchsartikel wie Nagelfeilen, Buffer, Rosenholzstäbchen etc. sind Einwegartikel und sind nach jeder Kundschaft sachgemäss zu entsorgen.
- b) Arbeitsutensilien wie Bürsten müssen nach jedem Kunden desinfiziert werden.
- c) Verpackungen der Modelliermittel und Flüssigkeiten sind sauber zu halten. Das Material ist so aus den Behältern zu entnehmen, dass eine Kreuzkontamination ausgeschlossen ist.
- d) Es dürfen nur Modelliermittel und Flüssigkeiten verwendet werden, die nach EU- und Nationaler Kosmetikverordnung zugelassen sind.
- e) Flüssigkeiten und Modelliermittel mit Warn- und Sicherheitshinweisen müssen sachgerecht entsorgt werden.

Art. 3.7 **Arbeitsgeräte**

- a) Geräte wie Tischlampen (aussen wie innen) und Fräser müssen nach jeder Kundschaft gereinigt und desinfiziert werden.
- b) Die Staubabsaugung muss täglich gereinigt und der Filter nach Angaben des Herstellers gewechselt werden. Ausserdem muss so gereinigt werden, dass kein Feinstaub in die Kanalisation gelangt.
- c) Es sind nur Geräte zu verwenden, die nach EU- und Nationaler Richtlinien geprüft sind (CH/EC) und die regelmässig nach Herstellerangaben gewartet werden.

Art. 3.8 **Hygieneplan**

Jedes Studio muss über einen Hygieneplan inklusive Checkliste verfügen, welcher vom Studioinhaber oder den Mitarbeitenden ausgeführt und wahrheitsgetreu nachgeführt wird.

4. Kundenhygiene

Art. 4.1 Anamnese

- a) Die ausführende Person muss bei jedem Termin über gegenwärtige Beschwerden, neue Medikamenteneinnahme, Allergien oder Einnahme von Blutverdünner seitens der Kunden informiert sein. Es sind lediglich Fragen zur Ermittlung für die Berufsausübung zu ermitteln.
- a. Kundenanamnesekarten sind dem Datenschutzgesetz unterstellt und entsprechend aufzubewahren.
- b) Nagelmodellagen bei Jugendlichen unter 18 Jahren, gilt die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vormundes einzuholen. Über die Risiken bei nicht vollständig entwickelten Naturnägeln muss zwingend aufgeklärt werden.

Art. 4.2 Behandlung

- a) Vor jeder Behandlung sind die Hände der Kundschaft zu desinfizieren und verletzte Stellen an den Händen abzudecken.
- b) Für jede Behandlung müssen sterilisierte Arbeitsinstrumente und neues Verbrauchsmaterial zur Verfügung stehen.
- c) Die Behandlung ist möglichst staubarm auszuführen und so, dass keine Folgeschäden an Haut und Naturnagel entsteht. Ausserdem ist darauf zu achten, dass kein Hautkontakt durch Acrylate (Kunststoff-Substanz) entsteht.
- d) Sollte eine frische Wunde entstehen, muss diese sofort mit Antiseptikum behandelt werden.

Art 4.3 Pflege

Die Kundschaft muss bezüglich des Umgangs mit einer Nagelmodellage, den weiterführenden Behandlungsverlauf und die Hautpflege nach der Maniküre, in mündlicher oder schriftlicher Form informiert werden. Ausserdem muss auf die bestehenden Gefahren und Risiken hingewiesen werden.

5. Reinigung / Desinfektion

Art. 5.1 Desinfektionsmittel

- a) Es sind verschiedene Desinfektionsmittel je nach Einsatzgebiet zu verwenden. Die Mittel müssen nach nationalem Recht zugelassen und nach Herstellerangaben angewandt werden. Es empfiehlt sich, die Mittel über einen Fachhandel Hygiene zu beziehen.
- b) Bei der Ansetzung von Desinfektionsmittel ist auf folgende Punkte zu achten:
 - Keine Überdosierung
 - Mit kalt Wasser ansetzen
 - Räume gut belüften

Art. 5.2 **Reinigung**

Die Arbeitsinstrumente sind vor und nach dem Desinfizieren mit kaltem Wasser zu reinigen.

Art. 5.3 **Ultraschall**

- a) Desinfektionskonzentrat muss gemäss Hersteller für den Ultraschall vorgesehen sein und ist gemäss Herstellerangaben zu verwenden.
- b) Die Heizfunktion darf während der Ultraschallreinigung/Desinfektion nicht in Betrieb sein. Die Beschalldauer liegt bei 5 Minuten.
- c) Die angesetzte Desinfektionslösung ist täglich oder bei Verschmutzung zu wechseln.

Art 5.4 **Desinfektionswanne**

- a) Die Desinfektionswanne muss mit Sieb und Deckel ausgestattet sein. Die Wanne darf ausschliesslich für den Desinfektionsvorgang verwendet werden. Die Einwirkzeit richtet sich nach den Herstellerangaben.
- b) Die angesetzte Desinfektionslösung ist täglich oder bei Verschmutzung zu wechseln.

6. Sterilisation

Art 6.1 **Verfahren**

Für die Sterilisation der Arbeitsinstrumente sind folgende Verfahren gestattet.

- a) Dampfsterilisation (Autoklav)
- b) Heissluftsterilisation

Art 6.2 **Autoklav**

- a) Die Dampfsterilisation ist das sicherste Sterilisationsverfahren und allen anderen Verfahren vorzuziehen.

- b) Die desinfizierten und trockenen Arbeitsinstrumente müssen in Sterilisationsbehälter verpackt und im Autoklav bei 134°C sterilisiert. Sterilisationszeit 13-18 Minuten.
- c) Das Gerät ist nach Herstellerangaben regelmässig zu warten.

Art 6.3 **Heissluftsterilisation**

- a) Die desinfizierten und trockenen Arbeitsinstrumente müssen in Sterilisationsbehältnisse verpackt und bei einer Temperatur von mindesten 180°C und einer Zeitdauer von 30 min. sterilisiert werden. Die Sterilisationszeit beginnt erst bei vollständigem Erreichen der erforderlichen Temperatur. Dadurch addieren sich zur reinen Sterilisationszeit auch immer Aufheiz- und Abkühlzeit bei jedem Prozessdurchlauf.
- b) Das Gerät ist nach Herstellerangaben regelmässig zu warten.

Art. 6.3 **Protokoll**

Über jeden Sterilisationsvorgang muss ein Protokoll mit Datum, Chargennummer und Kürzel der ausführenden Person geführt werden.

Art. 6.4 **Beschriftung und Lagerung von Sterilgut**

- a) Die Sterilisationsbehältnisse sind mit Datum, Ablaufdatum und Chargennummer zu versehen.
- b) Die Werkzeuge sind bei staubfreier und dunkler Lagerung in den Sterilisationsbehälter maximal 2 Monate aufzubewahren. Danach muss frisch sterilisiert werden.

7. Notfallmassnahmen

- Art. 6.1 Bei Kontakt mit Acrylaten oder anderen Substanzen durch Schleimhäute allfälliges Notfallmassnahmenblatt und Kontaktdaten vom Toxikologischen Institut bereithalten. Die Notfallnummer ist gut ersichtlich für die ausführende Person am Empfang aufzulegen.
- Art. 6.2 Bei Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten mit Seife waschen und mit Hand-Desinfektionsmittel desinfizieren.

8. Bestimmungen

Mitglieder

- Art. 6.1 Mit Aufnahme in den Berufsverband, verpflichtet sich das Mitglied diese Richtlinien des Verbandes anzuerkennen und nach aussen zu tragen.

Ausschluss

Art. 6.2 Handlungen gegen diese Richtlinien, kann gemäss Statuten Art. 3.2, ein Ausschluss aus dem Verband zur Folge haben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Gültigkeit

Art. 6.3 Diese Richtlinien treten ab 01.02.24 in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 28.01.24